

Einkaufsbedingungen der Firma Meidinger AG, CH- 4303 Kaiseraugst

1. Allgemeines:

- a) Die vorliegenden Einkaufsbedingungen sind verbindlich für alle Lieferungen an uns, sofern nicht schriftlich und ausdrücklich abweichende Vereinbarungen getroffen wurden.
- b) Allgemeine Verkaufs- oder Lieferbedingungen des Lieferanten sowie Hinweise auf dessen allgemeine Geschäftsbedingungen sind nicht maßgebend, sie gelten als zurückgewiesen, auch wenn sie von uns unwidersprochen bleiben.
- c) Änderungen des Vertrages einschliesslich dieser Bedingungen bedürfen der Schriftlichkeit.

2. Preise

- a) Der vereinbarte Preis ist ein Festpreis und gilt frei Werk Kaiseraugst inklusive Verpackung.
- b) Die Zahlung erfolgt nach vertragsgemäsem vollständigem Wareneingang mit Lieferschein und vollständiger Dokumentation und Erhalt einer überprüfbaren Rechnung innerhalb von 14 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto in der vereinbarten Währung.
- c) Sofern bei der Abnahme Mängel festgestellt werden, kann bis zu deren Beseitigung ein angemessener Teil des Rechnungsbetrages zurückbehalten werden.

3. Lieferung und Rechnung:

- a) Der Liefergegenstand wird unser Eigentum, sobald er in unseren Besitz gelangt. Bereits abgerechnete und bezahlte Leistungen, die noch im Werk des Lieferanten lagern, sind ebenfalls unser Eigentum und als solches kenntlich zu machen.
- b) Bei einer vereinbarten Abnahme in unserem Werk oder im Lieferwerk trägt jeder Beteiligte die ihm entstehenden Personalkosten. Sachkosten der Abnahme gehen zu Lasten des Lieferanten.
- c) Rechnungen, Auftragsbestätigungen und Lieferscheine bitten wir immer mit Angabe unserer Bestellnummer 1-fach zu überreichen. Rechnungen ohne unsere Bestellnummer können wir leider nicht bearbeiten, sie werden zurückgewiesen.
- d) Die Zustellung des Lieferscheins beinhaltet die Bestätigung des Lieferanten, dass die Lieferung einer erfolgreichen Endprüfung unterzogen wurde.

4. Lieferzeit

- a) Die Einhaltung des in unserer Bestellung genannten Liefertermins ist für uns sehr wichtig. Der Liefertermin gilt als verbindlich vereinbart, sofern der Lieferant nicht umgehend schriftlich widerspricht.
- b) Bei Überschreitung der Lieferzeit ohne Nachweis höherer Gewalt gerät der Lieferant ohne vorherige Mahnung und Nachfristsetzung in Verzug. Wir sind berechtigt:
 - a. weiterhin die Erfüllung und Schadenersatz wegen Verzug zu verlangen,
 - b. vom Vertrag zurückzutreten und die Lieferung ohne Entschädigung für den Lieferanten zurückzuweisen.Dieses Recht wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass wir in früheren Fällen verspätete Lieferungen angenommen haben.
- c) Wegen der Wichtigkeit der Liefertermine ist für den Fall von Lieferverzug zusätzlich eine Vertragsstrafe von 2% pro vollendeter Woche, insgesamt aber nicht mehr als 10% des Vertragswertes vereinbart. Die Entrichtung der Vertragsstrafe entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung zu vertragsgemässer Erfüllung der Lieferung. Durch die Vertragsstrafe werden anderweitige Ansprüche nicht berührt. Vertragsstrafen sind auf einen Schadenersatzanspruch nicht anzurechnen.

5. Gewährleistung:

5.1 Allgemeines

- a) Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferte Ware die vereinbarten sowie diejenigen Eigenschaften aufweist, die wir auch ohne besondere Vereinbarung in guten Treuen und Glauben erwarten durften.
- b) Der Lieferant nimmt eine Wareenausgangsprüfung vor. Eine Wareneingangskontrolle durch uns erfolgt in der Regel nur stichprobenartig.

5.2 Gewährleistungszeit

- a) Die Gewährleistungszeit beträgt 24 Monate ab Inbetriebsetzung des Vertragsgegenstandes, jedoch maximal 30 Monate nach dessen Ablieferung. Für ersetzte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu.
- b) Unsere Mängelrügen gelten als rechtzeitig, wenn sie innerhalb eines Monats erfolgen, bei sichtbaren Mängeln nach Inbetriebsetzung, bei verborgenen Mängeln nach deren Entdeckung.

5.3 Mängelrechte

- a) Ist der Liefergegenstand mangelhaft, können wir nach unserer Wahl kostenlose Ersatzlieferung verlangen, innert einer von uns gesetzten Nachfrist Nachbesserung verlangen (in dringenden Fällen bedarf es keiner Fristsetzung), die Minderung des Preises verlangen oder die Wandlung erklären.

- b) Wir sind berechtigt, den gerügten Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst oder durch Dritte beheben zu lassen (Ersatzvornahme), wenn der Lieferant den gerügten Mangel nicht innerhalb einer angemessenen kurzen Frist behebt, sich weigert, die Nachbesserung vorzunehmen oder dazu ausserstande ist.
- c) Nach erfolgloser Nachbesserung oder Ersatzlieferung behalten wir uns vor, erneut die in Ziffer 5.3. dieser Bedingungen aufgeführten Mängelrechte geltend zu machen.
- d) Der Lieferant ist verpflichtet, uns sämtlichen durch die mangelhafte Lieferung entstandenen Schaden zu ersetzen, insbesondere den Mangelschaden, einschliesslich der mit der Nachbesserung oder dem Austausch zusammenhängenden Kosten wie z.B. Demontage, Transport, Montage.

5.4 Mangelfolgeschaden

Der Lieferant ist verpflichtet, uns sämtlichen indirekten und mittelbaren Schaden (Mangelfolgeschaden) zu ersetzen.

5.5 Schadloshaltung gegenüber Ansprüchen Dritter

Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten Personen verletzt, Sachen Dritter beschädigt oder weitere Schäden verursacht und werden wir aus diesem Grunde in Anspruch genommen, werden wir den Lieferanten unverzüglich darüber in Kenntnis setzen. Der Lieferant hält uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter vollumfänglich schadlos und entschädigt uns für allen erlittenen Schaden, insbesondere Schaden aus der Produkthaftpflicht, der sich im Zusammenhang mit der gelieferten Ware ergibt. Uns steht ein Rückgriffsrecht auf den Lieferanten zu.

6. Besondere Vorschriften für Werkverträge und Werklieferungsverträge

- a) Falls sich während der Bearbeitungszeit herausstellt, dass der Lieferant nicht vertragsgemäß oder verspätet erfüllen wird, hat er uns umgehend davon in Kenntnis zu setzen. Es stehen uns schon vor der Lieferung die Rechte gemäß Ziffern 4 und 5 zu.
- b) Der Lieferant muss beigestelltes Material prüfen und bei Mängeln sofort Ersatz anfordern. Erkennt er während der Bearbeitung vorher nicht feststellbare Mängel, muss er uns sofort benachrichtigen. Wir können nach unserer Wahl Fortsetzung der Arbeiten verlangen, jedoch ohne Gewährleistung des Lieferanten für den von ihm gemeldeten Materialmangel, oder Material zur erneuten Bearbeitung nachliefern.

7. Schutzrechte, Modelle, usw.

- a) Der Lieferant haftet für alle Schäden und Nachteile, die uns dadurch entstehen, dass er Schutzrechte verletzt.
- b) Nach unseren Angaben, Zeichnungen, Mustern, Modellen oder sonstigen Unterlagen dürfen keine Lieferungen an Dritte erfolgen, auch dann nicht, wenn sie vom Lieferanten beschafft oder hergestellt worden sind. Der Lieferant darf sie nicht anderen überlassen; er hat die Einrichtungen auf unseren Wunsch zurückzugeben oder zu vernichten.
- c) Sämtliche Unterlagen sind streng geheim zu halten, bleiben unser Eigentum und sind auf Anforderung jederzeit zurückzugeben. Die Anfertigung von Kopien ohne unsere Zustimmung ist unzulässig.
- d) Überlassene Muster, Modelle usw. sind unser Eigentum. Sie sind sorgfältig aufzubewahren und kostenlos instand zu halten.

8. Rücktritt

- a) Sofern aus irgendeinem Grunde der Vertrag nicht durchgeführt wird, zu dessen Ausführung die Lieferung vorgesehen war, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- b) Im Falle des Rücktritts zahlen wir dem Lieferanten denjenigen Teil des Preises, der dem Grad der Fertigstellung zum Zeitpunkt des Rücktritts entspricht. Der Lieferant ist jedoch verpflichtet, die von ihm bereits fertig gestellten Leistungen anderweitig zu verwenden, soweit ihm dies möglich ist und wir nicht Herausgabe im jeweiligen Verarbeitungszustand verlangen.
- c) Vorbehalten bleibt der Rücktritt aufgrund Verzugs des Lieferanten (Ziffer 4 dieser Bedingungen).

9. Sonstige Vereinbarungen

- a) Die Lieferanten von sicherheitsrelevanten Teilen sind verpflichtet, uns umgehend über vorgesehene Änderungen zu informieren.
- b) Der Vertrag unterliegt materiellem schweizerischem Recht.
- c) Erweisen sich einzelne Teile des Vertrages oder dieser Bestimmungen als unwirksam, bleibt der Vertrag im Übrigen in Kraft; er ist zur Erreichung des Vertragszweckes sinngemäss zu ergänzen.
- d) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile Kaiseraugst / Schweiz

MEIDINGER AG, Kaiseraugst